

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 30. März 2004

Nr. 295

Schutzanordnung kantonales Sonderwaldreservat Schaaren Nr. 21-03; Genehmigung

1. Gemäss § 24 Abs. 1 Waldgesetz (WaG; RB 921) kann der Regierungsrat aufgrund eines Inventars schützenswerter Waldobjekte kantonale Waldreservate ausscheiden. Die Gemeinden und die betroffenen Eigentümer sind vorgängig anzuhören. Da die kantonale Waldgesetzgebung keine Verfahrensregeln für die Ausscheidung von Waldreservaten enthält, ist das Vorgehen nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) sinngemäss anwendbar. § 10 NHG TG sieht vor, dass die Ortsgemeinden Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sowie durch Einzelverfügungen regeln.
2. Im Regionalen Waldplan Diessenhofen (RRB Nr. 552 vom 6. Juni 2000) wurde für das Waldgebiet Schaaren die Vorrangfunktion Ökologie festgelegt. Der Schaaren umfasst rund 230 ha und liegt auf Gebiet der beiden Politischen Gemeinden Diessenhofen und Schlatt. Im Inventar schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA) sind diverse Bestände im Schaaren als besonders schützenswert eingestuft. Im Weiteren wurde eine Projektskizze für ein kantonales Sonderwaldreservat erarbeitet (Leutert, 2002). Anlässlich eines Augenscheins am 13. November 2002 haben Vertreter der Eidgenössischen Forstdirektion ein Sonderwaldreservat Schaaren grundsätzlich gutgeheissen. Basierend auf den erwähnten Grundlagen hat das Forstamt in der Folge im Sinne von § 24 Abs. 3 WaG eine Schutzanordnung für das Sonderwaldreservat Schaaren erarbeitet. Im Verlaufe des Sommers/Herbstes 2003 wurden den betroffenen Grundeigentümern der Inhalt der Schutzanordnung sowie die zu erwartenden Abgeltungen präsentiert. Die Vernehmlassung verlief insgesamt durchwegs positiv. In Beachtung von § 24 Abs. 4 und gemäss Vorgabe des Departementes für Bau und Umwelt sind die Abgeltungen im Rahmen von auf 6 Jahren befristeten Beitragsverfügungen geregelt.
3. Die Schutzanordnung wurde vom 28. November 2003 bis 17. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt. Die beim Departement für Bau und Umwelt dagegen erhobene Einsprache konnte aufgrund des mittlerweile erfolgten Rückzugs abgeschrieben werden.
4. Die Ausscheidung erfolgt für mindestens 50 Jahre (§ 25 Abs. 1 WaldV). Das Sonderwaldreservat Schaaren wird als kantonales Waldreservat für 50 Jahre unter Schutz gestellt, wobei sich die Schutzanordnung jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre verlängert, sofern sie nicht mindestens 5 Jahre im Voraus aufgehoben wird. Eine allfällige Aufhebung der Schutzanordnung nach

Ablauf der Mindestdauer bedarf wiederum der Genehmigung durch den Regierungsrat.

5. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorliegende Schutzanordnung kantonales Waldreservat Schaaren sämtliche Vorgaben erfüllt. Somit können auch entsprechende Beiträge von Bund und Kanton gewährt werden, soweit sich Rechte und Pflichten aus der jeweils gültigen Gesetzgebung von Bund und Kanton betreffend Waldreservate ergeben. Einer Genehmigung der Schutzanordnung Nr. 21-03 für das Sonderwaldreservat Schaaren steht somit nichts entgegen. Die Schutzanordnung ist im Grundbuch anzumerken sowie bei der nächsten Überarbeitung der Ortsplanung in geeigneter Form zu übernehmen. Die Beitragsverfügungen werden vom Departement für Bau und Umwelt separat erlassen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Schutzanordnung Nr. 21-03 für das Sonderwaldreservat Schaaren wird genehmigt und auf den 30. März 2004 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung ist im Amtsblatt zu publizieren.
2. Die Grundeigentümer werden in geeigneter Form durch das Forstamt orientiert.
3. Mit dem Vollzug der vorliegenden Schutzanordnung wird der Forstkreis 3 beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - Stadt Diessenhofen, Stadtrat, 8253 Diessenhofen
 - Politische Gemeinde Schlatt, Gemeinderat, 8252 Schlatt
 - Grundbuchamt Diessenhofen, 8253 Diessenhofen
 - Forstamt Kanton Thurgau unter Beilage der Akten
 - Forstkreis 3
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Finanzkontrolle
 - Staatskanzlei (zur Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



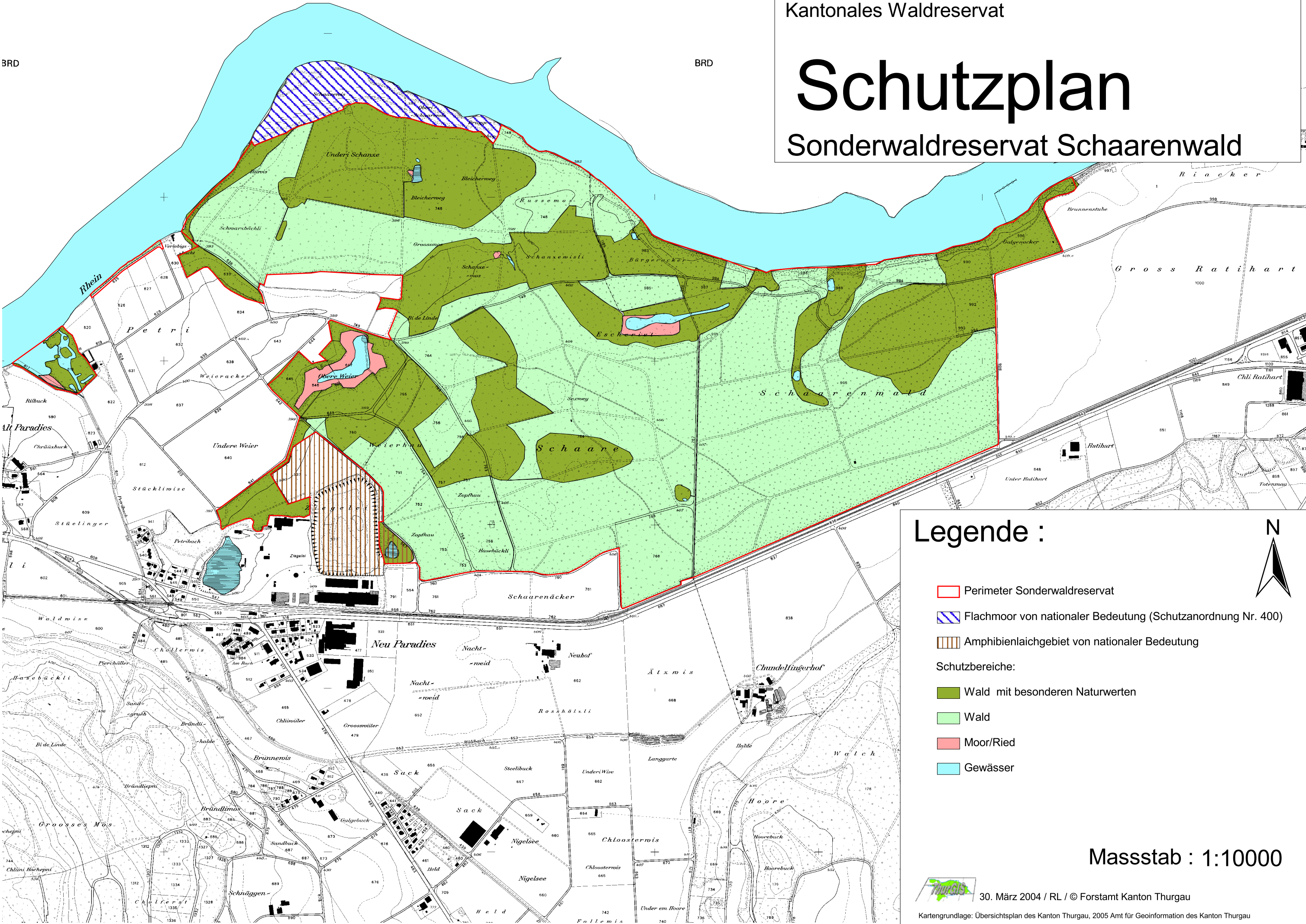
BRD

BRD

Kantonales Waldreservat

Schutzplan

Sonderwaldreservat Schaarenwald



Legende :

- Perimeter Sonderwaldreservat
- Flachmoor von nationaler Bedeutung (Schutzanordnung Nr. 400)
- Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung
- Schutzbereiche:
 - Wald mit besonderen Naturwerten
 - Wald
 - Moor/Ried
 - Gewässer



Massstab : 1:10000



30. März 2004 / RL / © Forstamt Kanton Thurgau

Kartengrundlage: Übersichtsplan des Kanton Thurgau, 2005 Amt für Geoinformation des Kanton Thurgau

Ausscheidung eines Sonderwaldreservates; Schutzziele, Pflegemassnahmen, Nutzungsbe- schränkungen

Schutzanordnung Nr. 21-03
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

Schaaren

Gemeinden	Betroffene Parzellen
Diessenhofen	983, 985, 987, 989, 990, 992, 995, 996
Schlatt	537, 647, 746, 750, 751, 752, 753, 755, 756, 757, 758, 764, 766, 833

Öffentliche Auflage vom 28. November 2003 bis 17. Dezember 2003

Erlassen vom Regierungsrat mit RRB Nr. 295 vom 30. März 2004 und in Kraft gesetzt auf den 30. März 2004. Publiziert im Amtsblatt Nr. 14 vom 8. April 2004.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Im Regionalen Waldplan Diessenhofen 2000-2015, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 552 vom 6. Juni 2000 genehmigt wurde, ist im Schaaren die Ausscheidung eines Sonderwaldreservates vorgesehen.
Ziel	§ 2	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung des Schaarens als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als naturnahe und schöne, vielfältig nutz- und erlebbare Kulturlandschaft. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere seltene Waldgesellschaften und Waldbestände, Feuchtgebiete und Uferbereiche, Waldlichtungen und vielfältige Waldränder in ihrer natürlichen Zusammensetzung.
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:10'000) dargestellten Schutzbereiche. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 4	Hinsichtlich Standort und Seltenheit sowie Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten wertvolle Bestockungen.
Wald	§ 5	Alle bestockten Flächen ausgenommen die unter § 4 beschriebenen Flächen.
Moor, Ried	§ 6	Oberer Schaarenweiher, Eschenriet, Schanzenmoos/Russenwiesli, Kiesweiher Schaaren, Langriet sowie alle übrigen Feuchtgebiete und Quellbereiche.
Gewässer	§ 7	Rheinufer, Chleewiesenbach, alle übrigen Bäche und Gräben sowie die stehenden Gewässer (namentlich Oberer Schaarenweiher, Eschenriet, Schanzenmoos/Russenwiesli, Kiesweiher Schaaren, Langriet).

III. Schutzanordnungen

Sonderwald-reservats-perimeter	§ 8	In allen Schutzbereichen gemäss §§ 4 bis 7 sind untersagt: a das Errichten und Erweitern von Bauten und Anlagen sowie der Ausbau der bestehenden Bauten und Anlagen, im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen, davon ausgenommen ist
--------------------------------	-----	---

die Erneuerung zur Substanzerhaltung;

- b Ablagerungen aller Art;
- c das Entwässern, die Absenkung des Grundwasserspiegels sowie das Einleiten von Abwässern;
- d das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von geschützten Pflanzen und Pilzen;
- e das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei;
- f das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
- g das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
- h das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür; die Durchführung grosser Veranstaltungen;
- i das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- k andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 8 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 9	Im Wald mit besonderen Naturwerten ist untersagt: • die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Laubholzbestände; • das Fällen von Laubbäumen mit Stammdurchmesser über 50 cm, ausser wenn begründete naturschützerische oder forstwirtschaftliche Ziele überwiegen; • das Bepflanzen mit standortfremden Pflanzen wie insbesondere Fichte, Douglasie, Nordmannstanne, Kanadische Pappel (massgebend ist die Standortskarte, Baumartenanteile im Naturwald).
Wald	§ 10	Im Wald ist untersagt: • die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Laubholzbestände; • die Bestandesbegründung mit mehr als 5% Gastbaumarten wie insbesondere Douglasie. Im Übrigen ist die Standortskarte (Baumartenanteile im Naturwald) massgebend.

Moor, Ried	§ 11	Im Bereich Moore und Riedflächen ist untersagt: • das Aufforsten; • das Begehen ausser zu Pflegezwecken und zur Erfolgskontrolle.
Gewässer	§ 12	Im Bereich von Gewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt: • Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Stoffverordnung verwiesen.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 13	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 8 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes.
Waldziel-typenplan	§ 14	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen in den Bereichen Wald, Moor/Ried sowie Gewässer richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. Am Rhein und an den Bächen bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung	§ 15	Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, feuchten Mulden oder an Trockenstandorten abgelagert werden.
Information	§ 16	Das Forstamt Kanton Thurgau informiert die Bevölkerung über die Schutzziele für das Sonderwaldreservat Schaaren und die dazu notwendigen Massnahmen.
Zuständigkeit	§ 17	Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Sonderwaldreservat Schaaren. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle. Für Massnahmen im Bereich Moor/Ried wird mit dem Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, für Massnahmen im Bereich Gewässer mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (Abt. Wasserbau) Rücksprache genommen.

Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 18	1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. 2. Im Wald koordinieren das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die notwendigen Massnahmen. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die notwendigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.
---	------	--

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 19	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 20	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.

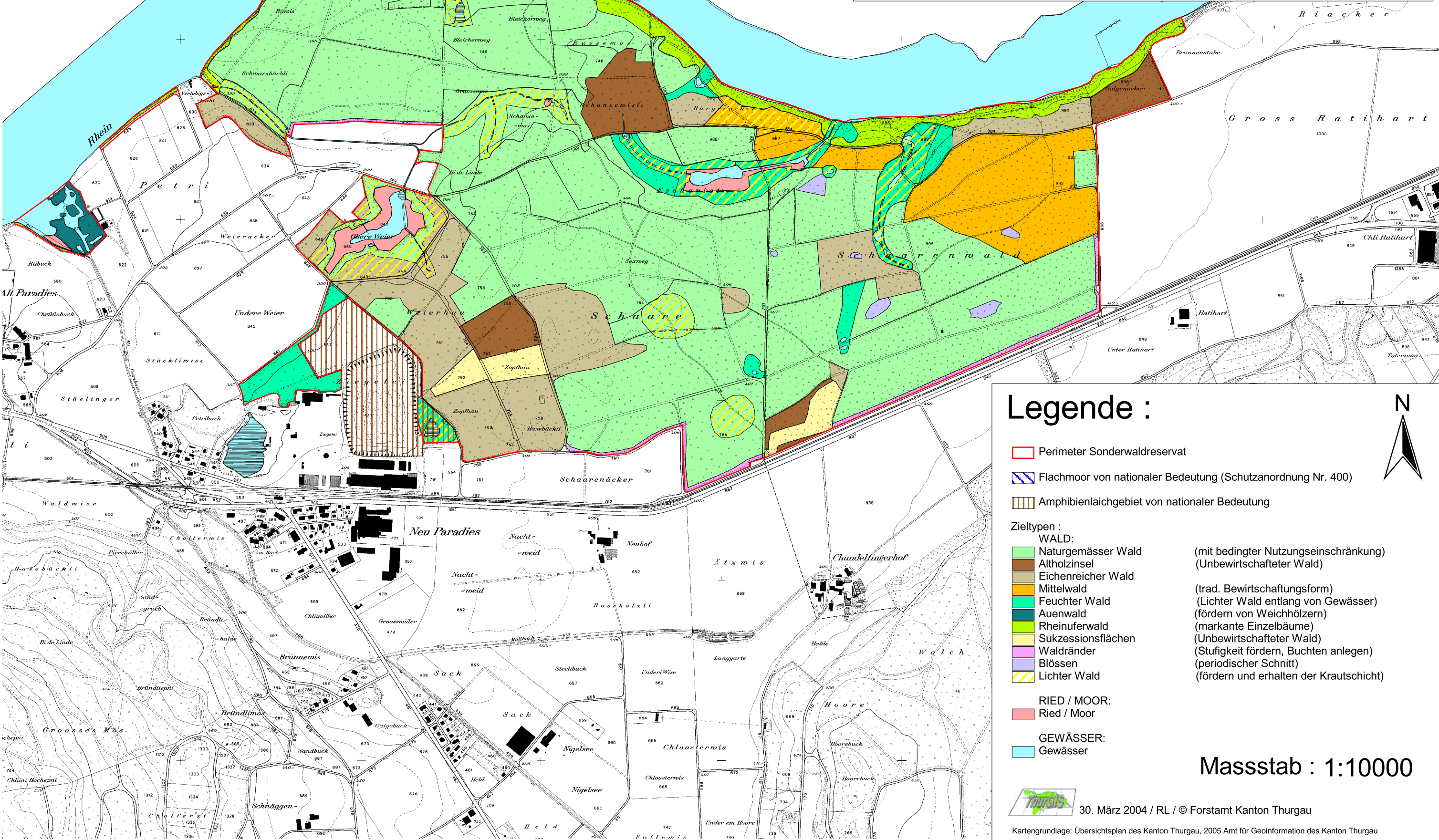
BRD

BRD

Kantonales Waldreservat

Waldzieltypen

Sonderwaldreservat Schaarenwald



Legende :

- Perimeter Sonderwaldreservat
 - Flachmoor von nationaler Bedeutung (Schutzanordnung Nr. 400)
 - Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung
- Zieltypen :
- | | |
|--------------------|--|
| WALD: | (mit bedingter Nutzungseinschränkung)
(Unbewirtschafteter Wald) |
| Naturgemässer Wald | |
| Altholzinsel | |
| Eichenreicher Wald | |
| Mittelwald | (trad. Bewirtschaftungsform) |
| Feuchter Wald | (Lichter Wald entlang von Gewässern) |
| Auenwald | (fördern von Weichhölzern) |
| Rheinuferwald | (markante Einzelbäume) |
| Sukzessionsflächen | (Unbewirtschafteter Wald) |
| Waldränder | (Stufigkeit fördern, Buchten anlegen) |
| Blössen | (periodischer Schnitt) |
| Lichter Wald | (fördern und erhalten der Krautschicht) |
- RIED / MOOR:
- Ried / Moor
- GEWÄSSER:
- Gewässer



Massstab : 1:10000



30. März 2004 / RL / © Forstamt Kanton Thurgau

Kartengrundlage: Übersichtsplan des Kanton Thurgau, 2005 Amt für Geoinformation des Kanton Thurgau

Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 21-03

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung im Sonderwaldreservat Schaaren. Er ist samt dem Waldzieltypenplan (1:10'000) integrierter Bestandteil der Schutzanordnung und befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit welchen die gewünschte Bewirtschaftung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms. Die Begründungen für die Schutzziele und Massnahmen können dem Dossier „Projektbericht zur Realisierung des Sonderwaldreservates Schaaren“ entnommen werden.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

a) Generelle Massnahmen

- **Rheinuferwald**

Ziel: Vielfältige, struktur- und altholzreiche Uferwälder erhalten und schaffen, kleinräumige Standortsunterschiede akzentuieren, besondere Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild.

Massnahmen: Breitkronige, alte Bäume fördern, Weichhölzer fördern, quellige Stellen licht halten; Rutsche wo möglich zulassen, Eisvogel-Brutstätten erhalten.

- **Feuchter Wald**

Ziel: Standortgemässe, strukturreiche feuchte Wälder und ihre Sukzessionsstadien erhalten und fördern.

Massnahmen: Standortgemässe Baumarten fördern, darunter auch seltene (Aspe, Weiden, Traubenkirsche, Schwarzerle u.a.). An Gewässer- und Riedrändern mittels periodischem Stockhieb Strauchmäntel mit Weichhölzern fördern (Weiden, Faulbaum etc.).

- **Auenwald**

Ziel: Den Auenwald und dessen Dynamik erhalten und fördern.

Massnahmen: Standortgemässe Baumarten fördern, darunter auch seltene (Schwarzpappel, Schwarzerle u.a.). Weichhölzer als Nahrung für den Biber fördern.

- **Lichter Wald**

Ziel: Dauernd lichte Waldteile (lichter Wald, Blössen) zur Förderung von licht- und wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten erhalten, wiederherstellen sowie untereinander und mit den Feuchtgebieten vernetzen.

Massnahmen: Mittels starker Durchforstungen lichten Mittelwald auf Eiche-Hagebuchen Standorten wiederherstellen; Lichtungen und Krautsäume durch Mahd offen halten.

- **Altholz- und totholzreiche Laubholzbestände (Altholzinsel)**

Ziel: Erhalten, insbesondere Eichen fördern.

Massnahmen: Alte, breitkronige Eichen in grosser Dichte erhalten und teils bis zum Zerfall stehen lassen; Eichen gezielt verjüngen und fördern.

- **Mittelwald**

Ziel: Traditionelle Waldbewirtschaftungsformen fördern.

Massnahmen: Pflege insbesondere auf Mittelwald.

- **Waldränder**

Ziel: Vielfältige, breite und stufige Waldränder schaffen.

Massnahmen: Speziell die süd-exponierten Waldränder auf einem Streifen von 5–15 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel.

- **Sukzessionsflächen**

Ziel: Stellenweise Flächen mit ungestörter Entwicklung ausscheiden und sich selbst überlassen.

Massnahmen: Altholzinseln einrichten; Windwurfflächen teils nicht räumen.

- **Naturgemässer Wald**

Ziel: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald).

Massnahmen: Standortgemässe Waldgesellschaften fördern, Naturverjüngung, Eiche an geeigneten Standorten fördern, Baumartenvielfalt fördern, keine Fichten pflanzen, reine Fichtenbestände vorzeitig umwandeln. Massgebend für die Baumartenanteile ist die Standortskarte (Werte Naturwald).

- **Eichenreicher Wald**

Ziel: Hoher Eichenanteil in der Bestockung.

Massnahmen: Pflegemassnahmen prioritär auf Eichenförderung ausrichten.

- **Blössen**

Ziel: Offene Flächen im Wald schaffen und erhalten.

Massnahmen: Periodische Mahd.

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald

Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortkartierung)

Waldgesellschaft	Lbh (%)	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
1	95	50			25	20			5	
2	95	50			25	20			5	
6	94	60	5	5	15	9	2	2	2	
7* (mit 7b)	65	40			25		17	18		
7a	95	70	5	5	5	10	2	3		
7as	100	55	15	15	10	5				
7d	94	60	5	5	15	9	2	2	2	
7e	90	60	5	5	10	10			10	
7f	95	70	5	5	5	10	2	3		
7g	100	55	15	15		5				
8*	50	30	5	10		5	20	30		
8a	55	45	5	5			23	22		
8as	70	50	5	5	5	5	10	20		
8d	55	45	5	5			23	22		
8e	55	45	5	5			23	22		
8f	55	45	5	5			23	22		
8g	70	50	5	5	5	5	10	20		
9	95	60	10	5	10	10			5	
10	95	55	5	5	10	20			5	
10w	95	55	5	5	10	20			5	
11	95	45	15	15	10	10		5		
12a (mit 12 c)	90	80	5	5			2	8		
Waldgesellschaft	Lbh (%)	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh

12e	90	50	5	5	15	15			10	
12g	95	45	15	15	10	10		5		
12t	90	80	5	5			2	8		
12w	90	80	5	5			2	8		
13a (mit 13g)	98	53	5	20		20		1		1
14	90	50	5	5	15	15			10	
14w	90	50	5	5	15	15			10	
15	90	50	5	5	15	15			10	
15w	90	50	5	5	15	15			10	
16	90	65		5	5	15			5	5
17	90	65		5	5	15			5	5
18	55	40	5	5		5	20	25		
19	55	40	5	5		5	20	25		
22 (mit 22*)	100		10	50		40				
26a	100		50	25		25				
26e	100		50	25		25				
26f	100		50	25		25				
26g	100		50	25		25				
27a	100		50	25		25				
27f	100		50	25		25				
28	100		50	25		25				
29	100		50	25		25				
29a	100		50	25		25				
29e	80		50	25		25				
29T	50		30		10	10			50	
30	100		50	25		25				
31	100		20	10		70				
35a (mit 35c)	95	5			50	40	2		3	
39	95	5			50	40	2		3	
43	100					100				
44	100		50	20		30				
45	50					50	10		40	
61	20	2	2	1		15			75	5
62	20	2	2	1		15			80	
66	20	2	2	1		15			80	

2. Moor/Ried

Ziel: Moore/Riedflächen und ihre naturnahen Randbereiche im Wald erhalten, aufwerten, erweitern und miteinander vernetzen; hohen Grundwasserspiegel erhalten.

Massnahmen: Riedflächen und Uferbereiche durch Streueschnitt offenhalten; Besonnung mittels Durchforstungen verbessern; verlandete Weiher ausräumen und abtiefen. Dabei ist zu beachten, dass kein Kontakt mit dem Grundwasser hergestellt wird (Beizug Amt für Umwelt, Abt. Wasserbau).

3. Gewässer

Ziel: Fliessende und stehende Gewässer (Bäche, Gräben, Quellen, Weiher) erhalten und aufwerten. Teilweise Revitalisierungsmassnahmen mittels baulichen Eingriffen.

Massnahmen: Verlandete Bereiche ausbaggern, Abfluss reduzieren und damit Wasserflächen vergrössern, Besonnung abschnittsweise verbessern, naturnahe Uferbestockung fördern.

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Durchführung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Holznutzungen sind vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen. Im Staatswald Schaffhausen ist der Schaffhauser Forstdienst zusammen mit dem Thurgauer Forstdienst zuständig für die Durchführung der Massnahmen. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.

Das Forstamt Kanton Thurgau ist unter Beizug des Amtes für Raumplanung des Kantons Thurgau bzw. des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau zuständig für die Durchführung und Finanzierung der Massnahmen im Bereich Moor/Riedflächen bzw. im Bereich Gewässer, davon ausgenommen ist der Rhein.